

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 19.01.2018: Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.01.2018:</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Wie bereits in der unten angehängten Stellungnahme vom 01.08.2016 kurz dargestellt, geht es hier um ein neues Baufenster im Bereich des denkmalgeschützten Gartens des Anwesens Federburgstraße 17. Auf der Grundlage ganz konkreter Absprachen sowie mit den damit verbundenen Hinweisen und Auflagen (siehe Anlage)* konnten unsere bisher vorgetragenen Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Der angesprochene Hinweis wurde in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wurde daraufhin Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</i></p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 17.01.2018: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 27.07_2016 (Az.2511//16-06819) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 18.01.2018: A. Vermessung/Flurbereinigung, Gewerbeaufsicht, Altlasten, Grundwasser, Abwasser <input checked="" type="checkbox"/> keine Anregungen</p> <p>B. Brandschutz Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140 Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>C. Naturschutz Frau Barth, Tel. 0751 85-4239</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p>1.1 Biotopverbund, § 22 NatSchG Die Festsetzung der Grünstrukturen als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dient dem Biotopverbund nach § 22 NatSchG. Dies ist in der Begründung unter Punkt 16 „Auswirkungen der Planung“ aufzunehmen.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG In den Ausführungen zum Artenschutz (Teil II: A Begründung, Seite 14) wird von „prioritär geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie“ gesprochen. Der Begriff „prioritär geschützt“ ist nicht existent. Arten die in Anhang IV der Richtlinie aufgelistet sind, sind nach BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt eingestuft. In Anhang II der Richtlinie werden Arten aufgelistet, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Darunter sind auch Arten, die als prioritär gekennzeichnet sind (fett gedruckt und mit einem Stern gekennzeichnet). Prioritär bedeutet nach Artikel 1 Absatz h) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, dass unter diese Kategorie Arten fallen, für deren Erhalt die Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung eine besondere Verantwortung</p>	<p>Wird berücksichtigt Die angesprochene Passage in der Begründung wird um den vorgebrachten Belang ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt In der Begründung werden die vorgebrachten Änderungswünsche vollzogen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zukommt. Die einzigen prioritären Arten, die mögliche Vorkommen in Oberschwaben haben könnten, sind der Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) und die Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>). Der Steinkrebs scheidet von seinen Lebensraumsansprüchen in Gewässern aus. Von der Spanischen Flagge sind südlich der Donau nur wenige Vorkommen bekannt, diese liegen jedoch nicht in Oberschwaben, insbesondere nicht bei Ravensburg und sind z.T. auch erloschen (http://www.schmetterlingebw.de/MapServerClient/Map.aspx). Insofern sind die Angaben zum Artenschutz zu ändern.</p> <p>1.3 Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft (Nr. 6.3)</p> <p>In den Festsetzungen zu den T-Flächen wird geregelt, dass Bäume mit einem Stammumfang von größer 80 cm zu erhalten sind. Dieser Wert sollte analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes „östliche Federburgstraße - südlicher Teil“ auf 50 cm Stammumfang gesenkt werden.</p> <p>Die Situation ist in beiden Plangebietes dieselbe. In der Beschreibung der Grundstücke wurde eine Baumkartierung vorgenommen. Soweit möglich wurde auch die Art bestimmt und das Alter angegeben. Viel hilfreicher wäre es gewesen, wenn auch der Stammumfang ermittelt worden wäre. Damit wäre ggf. eine Überprüfung möglich gewesen, ob die Festsetzungen eingehalten werden. Zudem hätten die betroffenen Bäume als „zu erhaltende Bäume“ festgesetzt werden können.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Durch die Festsetzung eines Stammumfangs von 0,80m wird ein Mindestbesatz an Bäumen und sonstigen Gehölzen gesichert. Durch diese Mindestsicherung bleibt gewährleistet, dass Bäume, die städtebauliche Wirkung entfalten weiterhin gesichert sind. Zudem lässt ein Stammumfang von 80cm den Grundstückseigentümern ausreichend Spielraum, bei der Gestaltung der Gartenflächen. Zugleich bleiben mögliche Habitate für Baumhöhlenbewohner erhalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinweis In der Auflistung der Grundstücke in Teilbereichen fehlt die Parzelle der Federburgstraße (Flurstück 1632).</p> <p>D. Bodenschutz Frau Dr. Eberhardt, Tel. 0751 85-4215</p> <p>1. Bedenken und Anregungen Der Hinweis unter 1.7 zum Baugrundgutachten sollte deutlicher von der Problematik mit den Luftschutzbunkern getrennt werden.</p> <p>2. Hinweise Siehe letzte Stellungnahme Das Plangebiet befindet sich an einem Hang. Bei einer Bebauung sind massive Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritte von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen. Auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ ist hinzuweisen. http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf</p> <p>E. Forst Frau Fedrau, Tel. 0751 85-6260 Nach Überprüfung der Sachlage kann festgestellt werden, dass forstliche Belange nicht betroffen sind. Bei der Bestockung im</p>	<p>Wird berücksichtigt Das angesprochene Flurstück befindet sich in der Banneggstraße. Das Flurstück mit der Nummer 1580 stellt die Federburgstraße dar und wird in der Begründung als Teil des Planbereiches ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt Im Hinweis 1.8 zu Luftschutzbunkern wird spezifisch auf die Problematik auf das Vorhandensein von ehemaligen Luftschutzbunkern hingewiesen.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt: Um den Charakter des Veitsburghanges zu sichern wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Ein entsprechender Hinweis zu Baugrunduntersuchungen ist bereits Teil des Bebauungsplans (siehe Hinweise Punkt 1.7).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet und der im Osten angrenzenden Burghalde handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG, sondern um innerstädtisches Grün.</p>	
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Obschwaben, Stellungnahme vom 08.01.2018: Vom Bebauungsplan „östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 15.01.2018: Mit E-Mail vom 11. Dez. 2017 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil" gebeten. Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anregungen aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 4. August 2016 in großen Teilen berücksichtigt haben. Wir regen zusätzlich an, im Textteil zum Bebauungsplan auf S. 8 („Grünfläche") auch die Lage der Grundstücke als Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds zu erwähnen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Ein entsprechender Textbaustein ist in der Begründung zu finden.</p>
7.	<p>EnBW, Stellungnahme vom 09.01.2018: Im Geltungsbereich befindet sich ein Nachrichtenkabel wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlage in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben kann. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 22.12.2017: Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 19.12.2017: Mit Schreiben vom 26.07.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. - Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 11.12.2017: Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
11.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 05.01.2018: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/ Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 12.12.2017: Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	